I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1624/86 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1986

zur Festlegung der Beträge und der Einzelheiten der Minderbewertung bestimmter Butter- und Rindfleischbestände in öffentlicher Lagerhaltung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1334/86 (2), insbesondere auf Artikel 8 zweiter Unterabsatz und Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 8 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 vorgesehenen Bedingungen für die Minderbewertung bestimmter alter Butter- und Rindfleischbestände, die vor dem 1. März 1985 eingelagert wurden und deren Absatz vor Ende des Haushaltsjahres 1986 vorgesehen ist, sind erfüllt. Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1986 (3) sieht diesbezügliche Mittel vor.

Es müssen die Maßstäbe, anhand derer die Kommission beschließt, welche Mengen in jedem Mitgliedstaat Gegenstand einer Minderbewertung sein werden, sowie die Einzelheiten festgelegt werden, die für die Berechnung der Ausgaben vorzusehen sind, die sich aus vorgenanntem Beschluß und der Ausgabenmeldung an den EAGFL ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Butter, Rindfleisch in Form von ganzen Tierkörpern oder Vierteln davon sowie entbeintes Rindfleisch, die vor dem 1. März 1985 in öffentliche Interventionslager eingelagert worden sind und deren Absatz vor Ende des Haushaltsjahres 1986 vorgesehen ist, ist eine Minderbewertung im Sinne von Artikel 8 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 beschlossen worden. Die Beträge der Minderbewertung sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Die Kommission beschließt, auf welche Mengen je Erzeugnis und je Mitgliedstaat die Minderbewertung gemäß Artikel 1 angewandt wird, wobei sie die Mengen der betreffenden Erzeugnisse, die gemäß den Meldungen der Mitgliedstaaten Gegenstand der öffentlichen Lagerhaltung sind, sowie die voraussichtlichen Verkäufe bis zum Ende des Haushaltsjahres berücksichtigt.

Die Mengen werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und als Operation für denjenigen Monat in das in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 vorgesehene Konto eingetragen, der in der jeweiligen Entscheidung angegeben ist.

Artikel 3

Im Hinblick auf ihre Meldung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3184/83 der Kommission (4) werden die Interventionskosten für die vor dem 1. März 1985 in öffentliche Lagerhaltung übernommenen Butter- und Fleischmengen anhand der Tabellen in Anhang IIIa oder Anhang VIa dieser Verordnung berechnet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1986.

(1) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 358 vom 31. 12. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 320 vom 17. 11. 1983, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

WERTMINDERUNGSBETRÄGE, DIE FÜR BESTIMMTE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTE BUTTER- UND RINDFLEISCHBESTÄNDE ANZUWENDEN SIND

(pro Tonne)

Erzeugnis	ECU	Belgien bfrs	Dänemark Dkr	Deutschland DM	Griechenland Dr	Frankreich ffrs	Irland Ir£	Italien Lit	Luxemburg lfrs	Niederlande hfl	Vereinigtes Königreich £Stg
Butter	1 381	64 095	11 621	3 329,0	141 338	9 813	1 035,9	2 046 642	64 095	3 751,0	854,4
Rindfleisch:											
— Viertel	1 013	47 015	8 524	2 416,0	103 675	7 092	759,9	1 501 266	47 015	2 722,5	626,7
— entbeint	2 050	95 144	17 251	4 889,5	209 807	14 352	1 537,7	3 038 100	95 144	5 509,5	1 268,2

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

ANHANG IIIa

BERECHNUNG DER NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN FÜR DIE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTEN MENGEN

für die Maßnahmen vom 1. Dezember 19 . . bis . . . . . 19 . .

AUFSTELLUNG A — BERECHNUNG DER VERLUSTE BEI VERKÄUFEN UND BEI ABWERTUNG

Angabe der Zeile	Bezeichnung	Einheit (1)	Einheitliche Beträge	Menge	Wert
1	Am 1. Dezember 19 . . gelagerte Mengen	Tonnen	—		—
2	Wert des einheitlichen Übertrags	Landeswährung		—	—
3 = 1 x 2	Gesamtwert der am 1. Dezember 19 . . gelagerten Mengen	Landeswährung	—	—	
4	Abgewertete Mengen	Tonnen	—		—
5	Einheitlicher Abwertungsbetrag	Landeswährung		—	—
6 = 4 x 5	GESAMTABWERTUNG (in Aufstellung C zu übertragen)	Landeswährung	—	—	
7	Vor der Abwertung abgesetzte Mengen	Tonnen	—		—
8	Wert der vor der Abwertung abgesetzten Mengen	Landeswährung	—	—	
9	Nach der Abwertung abgesetzte Mengen	Tonnen	—		—
10	Wert der nach der Abwertung abgesetzten Mengen	Landeswährung	—	—	
11 = 4 − 9	Abgewertete noch bestehende Mengen	Tonnen	—		
12 = 11 x (2 − 5)	Wert der abgewerteten noch bestehenden Mengen	Landeswährung		—	—
13 = 1 − 4 − 7	Nicht abgewertete noch bestehende Mengen	Tonnen	—		—
14 = 13 x 2	Wert der nicht abgewerteten noch bestehenden Mengen	Landeswährung		—	
15 = 8 + 10 + 12 + 14	Insgesamt	Landeswährung	—	—	
15a = 3 − 6 − 15	VERLUSTE BEI VERKÄUFEN (in Aufstellung C zu übertragen)	Landeswährung			

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

Anhang IIIa

BERECHNUNG DER NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN FÜR DIE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTEN MENGEN

für die Maßnahmen vom 1. Dezember 19 . . bis . . . . . 19 . .

AUFSTELLUNG B — BERECHNUNG DER TECHNISCHEN KOSTEN UND DER FINANZIERUNGSKOSTEN

Angabe der Zeile	Bezeichnung	Einheit (1)	Angaben	Bemerkungen
16	Vom 1. Dezember 19 . . bis . . . . . 19 . . eingelagerte Mengen	Tonnen		
17	Pauschalbetrag der Einlagerungskosten	ECU/Tonne		
18 = 16 x 17 x RK	EINLAGERUNGSKOSTEN	Landeswährung	nicht zutreffend	
19	Zum Entbeinen oder Verarbeiten angenommene Mengen	Tonnen		
20	Nach Entbeinen oder Verarbeiten vorhandene Mengen	Tonnen		
21	Pauschalbetrag für Entbeinen oder Verarbeiten	ECU/Tonne		
22 = 19 oder 20 x 21 x RK	KOSTEN FÜR ENTBEINEN ODER VERARBEITEN	Landeswährung	nicht zutreffend	
23	Vom 1. Dezember 19 . . bis . . . . . 19 . . ausgelagerte Mengen	Tonnen		
24	Pauschalbetrag der Auslagerungskosten	ECU/Tonne		
25 = 23 x 24 x RK	AUSLAGERUNGSKOSTEN	Landeswährung		
26	Tonnen/Monate der Einlagerung	Tonnen		
27 = (26 x 365) : 12	Tonnen/Tage der Einlagerung	Tonnen		
28	Pauschalbetrag der Lagerkosten	ECU/Tonne/Monat (Tag)		
29 = (26 oder 27) x 28 x RK	LAGERKOSTEN	Landeswährung		
30		Landeswährung		
31		Landeswährung		
32		Landeswährung		
33		Landeswährung		
34 = 18 + 22 + 25 + 29 + 30 + 31 + 32 + 33	GESAMTBETRAG DER TECHNISCHEN KOSTEN	Landeswährung		
35 = Aufstellung 2	FINANZIERUNGSKOSTEN	Landeswährung		

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

Anhänge IIIa und VIa

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

BERECHNUNG DER NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN FÜR DIE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTEN MENGEN

für die Maßnahmen vom 1. Dezember 19 . . bis ..... 19 . .

AUFSTELLUNG C – ZUSAMMENFASSUNG

Bezeichnung	Verluste bei Verkäufen (Landeswährung)	Technische Kosten (Landeswährung)	Finanzierungskosten (Landeswährung)	Abwertung
1. Maßnahmen vom 1. Dezember 19 . . bis ..... 19 . .:				
a) Zeile 15a, Aufstellung A		—	—	
b) Zeile 34, Aufstellung B	—		—	
c) Zeile 35, Aufstellung B	—	—		
d) Zeile 6, Aufstellung A	—	—	—	
2. Bestandteile der Habenseite, ausgenommen die in der Aufstellung A enthaltenen Bestandteile		—		
3 = 1 – 2 INSGESAMT ZU VERBUCHEN BIS				
4. Bis zum Ende des Vormonats verbuchte und gezahlte Beträge				
5 = 3 – 4 IM MONAT ..... ZU VERBUCHENDE UND ZU ZAHLENDE BETRÄGE				

Die Angaben des letzten Monats im Haushaltsjahr sind dem Anhang VIa zu entnehmen;
Maßnahmen vom 1. Dezember 19 . . bis 30. November 19 . .
a) Zeile III C – Anhang VIa;
b) Zeile I D – Anhang VIa;
c) Zeile II – Anhang VIa;
d) Zeile III B 5 dritter Gedankenstrich – Anhang VIa.

Datum, Dienstsiegel und Unterschrift der zuständigen Stelle

.....

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

Anhänge IIIa und VIa

BERECHNUNG DER NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN FÜR DIE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTEN MENGEN

für die Maßnahmen vom 1. Dezember 19 . . bis . . . . . 19 . .

AUFSTELLUNG D — AUSLAGERUNG VON BUTTER ODER RINDFLEISCH ENTSPRECHEND DER DIES VORSEHENDEN VERORDNUNGEN

	Verordnungen (EWG) der Kommission	Mengen (Tonnen)	Werte (Landeswährung)
I. Auslagerungen von der Abwertung:			
A. zu normalen Bedingungen	Verordnung (EWG) Nr.		
	Verordnung (EWG) Nr.		
	Verordnung (EWG) Nr.		
B. Nahrungsmittelhilfe	Verordnung (EWG) Nr.		
	Verordnung (EWG) Nr.		
	Verordnung (EWG) Nr.		
C. Sondermaßnahmen	Verordnung (EWG) Nr.		
	Verordnung (EWG) Nr.		
	Verordnung (EWG) Nr.		
Insgesamt I			
II. Auslagerungen nach der Abwertung:			
A. zu normalen Bedingungen	Verordnung (EWG) Nr.		
	Verordnung (EWG) Nr.		
	Verordnung (EWG) Nr.		
B. Nahrungsmittelhilfe	Verordnung (EWG) Nr.		
	Verordnung (EWG) Nr.		
	Verordnung (EWG) Nr.		
C. Sondermaßnahmen	Verordnung (EWG) Nr.		
	Verordnung (EWG) Nr.		
	Verordnung (EWG) Nr.		
Insgesamt II			

Mitgliedstaat	

Anhänge IIIa und VIa

BERECHNUNG DER NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN FÜR DIE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTEN UND VOR DER ABWERTUNG ABGESETZTEN MENGEN

für den Zeitraum vom 1. Dezember 19 . . bis . . . . . 19 . .

AUFSTELLUNG E — FESTSTELLUNG DER VERLUSTE BEI VERKÄUFEN INFOLGE DES ABSATZES VON BUTTER ZU ERMÄSSIGTEM PREIS, BESTIMMT FÜR . . . . . .

(Verordnung (EWG) Nr. . . ./. .)

a_1) Abgesetzte Mengen

vom 1. Dezember 19. . bis . . . . . 19. . . . . Tonnen

b_1) Im Monat der Auslagerung geltender Interventionspreis . . . . . ECU

c_1) Umrechnungssatz . . . . . .

d_1) Wert der vom 1. Dezember 19. . bis . . . . . 19. . abgesetzten Mengen ($a_1 \times b_1 \times c_1$) . . . . . (Landeswährung)

a_2) Abgesetzte Mengen

vom . . . . . bis . . . . Tonnen

b_2) Im Monat der Auslagerung geltender Interventionspreis . . . . . ECU

c_2) Umrechnungssatz . . . . . .

d_2) Wert der vom . . . . . bis . . . . . abgesetzten Mengen ($a_2 \times b_2 \times c_2$) . . . . . (Landeswährung)

a_3) Abgesetzte Mengen

vom . . . . . bis 31. März 1986 . . . . . Tonnen

b_3) Im Monat der Auslagerung geltender Interventionspreis . . . . . ECU

c_3) Umrechnungssatz . . . . . .

d_3) Wert der vom . . . . . bis 31. März 1986 abgesetzten Mengen . . . . . (Landeswährung)

f) In Übersicht D ($d_1 + d_2 + d_3$) einzutragender Gesamtwert der abgesetzten Mengen . . . . . (Landeswährung)

g) Einnahmen aus Verkäufen vom 1. Dezember 1985 bis 31. März 1986 . . . . . (Landeswährung)

h) = f) – g) Verluste bei Verkäufen, zu verbuchen vom 1. Dezember 1985 bis 31. März 1986 (Spalte (b) Anhang II) . . . . . (Landeswährung)

i) Verluste bei Verkäufen bis Ende des Vormonats . . . . . (Landeswährung)

j) = h) – i) Verluste bei Verkäufen, zu verbuchen im Monat . . . . . (Spalte (a) Anhang II) . . . . . (Landeswährung)

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

Anhänge IIIa und VIa

AUFSTELLUNG F — IM VORAUS ERHALTENE BETRÄGE FÜR VERLUSTE BEI VERKÄUFEN UND BERECHNUNG DER DEMZUFOLGE ABZUZIEHENDEN FINANZIERUNGSKOSTEN FÜR DIE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTEN MENGEN

Satz = 0,09

Einnahmemonat	Datum der Einnahme	Erhaltene Beträge	Zahl der Tage bis Monatsende	Abzuziehende Finanzierungskosten $\frac{c \times d \times Satz}{365}$	Kumulierte Beträge: Ausgaben / Zinsen
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)
Dezember Januar	—		—	—	Summe Ausgaben — Spalte (b) (Januar) Summe Zinsen — Aufstellung C Zeile 2 (Februar)
Monatssumme					
Zusätzlicher Betrag vom Vormonat Februar	—		—	—	Summe Ausgaben — Spalte (b) (Februar) Summe Zinsen — Aufstellung C Zeile 2 (März)
Monatssumme					
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
Zusätzlicher Betrag vom Vormonat November	—		—	—	Summe Ausgaben — Spalte (b) (November) Summe Zinsen — Aufstellung C Zeile 2 (Dezember)
Monatssumme					

Mitgliedstaat	
Jahr	
Erzeugnis	

Anhänge IIIa und VIa

AUFSTELLUNG 1

BESTAND UND BESTANDSVERÄNDERUNGEN
DER ÖFFENTLICHEN LAGERHALTUNG
FÜR DIE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTEN MENGEN

Dienststelle oder Einrichtung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70

(in Tonnen) (1)

Monat	Bestand zu Beginn jedes Monats	Einlagerung zu dem Interventionsbestand		Auslagerung aus dem Interventionsbestand		Bestand am Ende jedes Monats
		Gesamter Zugang zum Interventionsbestand	Interventionen mit tatsächlicher Warenbewegung bei der Einlagerung	Gesamter Abgang vom Interventionsbestand	Abgang mit tatsächlicher Warenbewegung bei der Einlagerung	
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f) = (a) + (b) − (d)
Dezember						
Januar						
Februar						
März						
April						
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Insgesamt						

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

A. Anzahl der Tonnen/Monate = $\frac{\text{Insgesamt (a)} + \text{insgesamt (f)}}{2}$;

B. Anzahl der Tonnen/Tage = $\frac{(\text{Insgesamt (a)} + \text{insgesamt (f)}) \times 365}{24}$.

Anhänge IIIa und VIa

Mitgliedstaat	
Jahr	
Erzeugnis	

AUFSTELLUNG 2

FESTSETZUNG DER FINANZIERUNGSKOSTEN FÜR DIE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTEN MENGEN

Dienststelle oder Einrichtung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70

Erzeugnis, Sorten oder Arten	Wert der übertragenen Mengen		Durchschnittlicher Wert (Landeswährung)	Summe der Lagerbestände zu Beginn jedes Monats (Tonnen) (1)	Summe der Lagerbestände am Ende jedes Monats (Tonnen) (1)	Durchschnittlicher Lagerbestand (Tonnen) (1)	Finanzierungskosten (Landeswährung)
	(Landeswährung)	Tonnen (1)					
	(a)	(b)	$(c) = \frac{(a)}{(b)}$	(d)	(e)	$\frac{(f) = (d) + (e)}{24}$	(g) = (c) x (f) x (i)
— Gesamtwert							
— Abwertung(en)							
— Nettowert							
Abzug infolge hinausgeschobener Bezahlung der Ankäufe = $\frac{\text{Angekaufte Mengen x Anzahl der Monate der hinausgeschobenen Bezahlung}}{12}$						—	
Negativer, aus dem vorherigen Haushaltsjahr übertragener durchschnittlicher Lagerbestand (Verordnung (EWG) Nr. 1550/85)						—	
Durchschnittlicher Lagerbestand für die Berechnung der Finanzierungskosten							
Abzug infolge hinausgeschobener Entnahmen nach Bezahlung der verkauften Mengen = $\frac{V \times J \times i}{365}$ (2) (Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 467/77)							—
Erhöhung infolge hinausgeschobener Zahlungen nach Entnahme der verkauften Mengen = $\frac{M \times D \times i}{365}$ (2) (Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 467/77)							+
FINANZIERUNGSKOSTEN							

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit 3 Stellen nach dem Komma anzugeben.
(2) In einer Anlage pro Operation aufzuschlüsseln.

Mitgliedstaat	
Jahr	
Erzeugnis	

ANHANG VIa

ÖFFENTLICHE LAGERHALTUNG
FÜR DIE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTEN MENGEN

Dienststelle oder Einrichtung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70

Seite 1

Nummer der Zeile	Bezeichnung	Mengen (1)	Einheitsbeträge ECU x Umrechnungskurse (2)	Beträge in Landeswährung	Hinweise
(a)	(b)	(c)	(d)	(e) = (c) x (d)	(f)
I.	**Kosten für Sachmaßnahmen:**				
A.	*Pauschbeträge:* 1. Einlagerungskosten 2. Auslagerungskosten 3. Lagerkosten 4. Sonstige Pauschbeträge				
B.	*Transportkosten, nicht pauschal*				
C.	*Sonstige Kosten*				
D.	Insgesamt			.....	Summe zu übertragen auf Aufstellung C
II.	**Finanzierungskosten** (Aufstellung 2)			.....	Summe zu übertragen auf Aufstellung C

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.
(2) Die Daten sind für jeden Gültigkeitszeitraum der ECU und Umrechnungskurse in einer Anlage aufzuschlüsseln.

Nummer der Zeile	Bezeichnung	Mengen	Einheitsbeträge	Beträge in Landeswährung	Hinweise
(a)	(b)	(c)	(d)	(e) = (c) x (d)	(f)
III.	**Preisabstand und andere Elemente:**				
A.	*Soll:* 1. Lagermenge am 1. Dezember 19 . . 2. Vom 1. Dezember 19 . . bis 30. November 19 . . angekaufte Mengen				
	Zusammen				
	3. Sonstiges				
	SOLL INSGESAMT				
B.	*Haben:* 1. Abgesetzte Mengen (Aufstellung 3) 2. Die Toleranzgrenze überschreitende Fehlmengen: a) festgestellte Fehlmengen b) Toleranzgrenze c) die Grenze überschreitende Mengen 3. Lagermengen am 30. November 19 . . 4. Wiedereingezogene Beträge, vereinnahmte Kautionen 5. Sonstiges: — Aufstellung 4 — andere — Abwertung				
	HABEN INSGESAMT				zu übertragen auf Aufstellung C
	SOLL INSGESAMT				
C.	*Soll-Saldo / Haben-Saldo* (2)			.....	Summe zu übertragen auf Aufstellung C

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.
(2) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Mitgliedstaat	
Jahr	
Erzeugnis	

Anhänge IIIa und VIa

AUFSTELLUNG 1

BESTAND UND BESTANDSVERÄNDERUNGEN
DER ÖFFENTLICHEN LAGERHALTUNG
FÜR DIE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTEN MENGEN

Dienststelle oder Einrichtung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70

(in Tonnen) (1)

Monat	Bestand zu Beginn jedes Monats	Einlagerung zu dem Interventionsbestand		Auslagerung aus dem Interventionsbestand		Bestand am Ende jedes Monats
		Gesamter Zugang zum Interventionsbestand	Interventionen mit tatsächlicher Warenbewegung bei der Einlagerung	Gesamter Abgang vom Interventionsbestand	Abgang mit tatsächlicher Warenbewegung bei der Auslagerung	
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f) = (a) + (b) − (d)
Dezember						
Januar						
Februar						
März						
April						
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Insgesamt						

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

A. Anzahl der Tonnen/Monate = $\frac{\text{Insgesamt (a)} + \text{insgesamt (f)}}{2}$;

B. Anzahl der Tonnen/Tage = $\frac{(\text{Insgesamt (a)} + \text{insgesamt (f)}) \times 365}{24}$.

Mitgliedstaat	
Jahr	
Erzeugnis	

Anhänge IIIa und VIa

AUFSTELLUNG 2

FESTSETZUNG DER FINANZIERUNGSKOSTEN FÜR DIE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTEN MENGEN

Dienststelle oder Einrichtung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70

Erzeugnis, Sorten oder Arten	Wert der übertragenen Mengen		Durchschnittlicher Wert (Landeswährung)	Summe der Lagerbestände zu Beginn jedes Monats (Tonnen) (1)	Summe der Lagerbestände am Ende jedes Monats (Tonnen) (1)	Durchschnittlicher Lagerbestand (Tonnen) (1)	Finanzierungskosten (Landeswährung)
	(Landeswährung)	Tonnen (1)					
	(a)	(b)	$(c) = \frac{a}{b}$	(d)	(e)	$\frac{(f) = (d) + (e)}{24}$	(g) = (c) x (f) x (i)
— Gesamtwert — Abwertung(en)							
— Nettowert							
Abzug infolge hinausgeschobener Bezahlung der Ankäufe = $\frac{\text{Angekaufte Mengen x Anzahl der Monate der hinausgeschobenen Bezahlung}}{12}$						—	
Negativer, aus dem vorherigen Haushaltsjahr übertragener durchnittlicher Lagerbestand (Verordnung (EWG) Nr. 1550/85)						—	
Durchschnittlicher Lagerbestand für die Berechnung der Finanzierungskosten							
Abzug infolge hinausgeschobener Entnahmen nach Bezahlung der verkauften Mengen = $\frac{V \times J \times i}{365}$ (2) (Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 467/77)							—
Erhöhung infolge hinausgeschobener Zahlungen nach Entnahme der verkauften Mengen = $\frac{M \times D \times i}{365}$ (2) (Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 467/77)							+
FINANZIERUNGSKOSTEN							

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit 3 Stellen nach dem Komma anzugeben.
(2) In einer Anlage pro Operation aufzuschlüsseln.

Anhang VIa

Mitgliedstaat	
Jahr	
Erzeugnis	

AUFSTELLUNG 3

EINZELHEITEN ZU ZEILE III – B 1 DES ANHANGS VIa BETREFFEND DIE AUSGELAGERTEN WAREN FÜR DIE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTEN MENGEN

Art der Auslagerung	Menge (Tonnen) (1)	Preis (ECU/t)	Wert
	(a)	(b)	(c) = (a) x (b)
1. Verkaufte Mengen einschließlich Proben: Nettogewicht		—	
Bruttogewicht		—	
2. Für Nahrungsmittelhilfe abgesetzte Mengen:			
a) vom 1. Dezember 19 . . bis . . . . . 19 . .			
b) vom . . . . . 19 . . bis 30. November 19 . .			
3. Fehlmengen (Diebstahl usw.):			
a) vom 1. Dezember 19 . . bis . . . . . 19 . .			
b) vom . . . . . 19 . . bis 30. November 19 . .			
4. Mengen aus Schadensfällen		Übertragungspreis (Landeswährung/Tonne)	
5. Zurückgewiesene Mengen aufgrund zweiter Qualitätskontrolle (nur für Milchprodukte):			
a) vom 1. Dezember 19 . . bis . . . . . 19 . .			
b) vom . . . . . 19 . . bis 30. November 19 . .			
6. Sonstige			
ZEILE III – B 1 DES ANHANGS VIa			

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

Mitgliedstaat	
Jahr	
Erzeugnis	

Anhang VIa

AUFSTELLUNG 4

EINZELHEITEN ZU ZEILE III – B 5 DES ANHANGS VIa BETREFFEND SONSTIGE HABENELEMENTE
FÜR DIE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTEN MENGEN

Art der Rückzahlungen		Wert
A. Rückzahlung von Kosten wegen der Zurückweisung der Ware nach zweiter Qualitätskontrolle (nur für Milchprodukte):		
1. Feste Kosten:	(Tonnen x fester Betrag x Agrarumrechnungskurs)	
a) vom 1. Dezember 19 . . bis . . . . . 19 . .	( )	
b) vom . . . . . 19 . . bis 30. November 19 . .	( )	
2. Lagerkosten:	(Tonnen x Tage x Einlagerungskosten x Agrarumrechnungskurs)	
a) vom 1. Dezember 19 . . bis . . . . . 19 . .	( )	
b) vom . . . . . 19 . . bis 30. November 19 . .	( )	
3. Finanzierungskosten (wenn die Zahlung stattgefunden hat):	(Kaufwert x Tage x %) : 365	
a)	( ) : 365	
b)	( ) : 365	
B. Rückzahlung von Lagerkosten infolge Rücknahme der Ware nach den geregelten Fristen:		
1. Tabak (Verordnung (EWG) Nr. 3389/73, Artikel 9):	(Tonnen x Tage x Verspätungskosten x Agrarumrechnungskurs)	
a) vom 1. Dezember 19 . . bis . . . . . 19 . .	( )	
b) vom . . . . . 19 . . bis 30. November 19 . .	( )	
2. Getreide (Verordnung (EWG) Nr. 1836/82, Artikel 16):	(Tonnen x Tage x $\frac{\text{Pauschalbetrag}}{30}$ x Agrarumrechnungskurs)	
a) vom 1. Dezember 19 . . bis . . . . . 19 . .	( )	
b) vom . . . . . 19 . . bis 30. November 19 . .	( )	
ZEILE III – B 5 DES ANHANGS VIa		

Anhänge IIIa und VIa

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

BERECHNUNG DER NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN FÜR DIE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTEN MENGEN

für die Maßnahmen vom 1. Dezember 19 . . bis . . . . . 19 . .

AUFSTELLUNG C – ZUSAMMENFASSUNG

Bezeichnung	Verluste bei Verkäufen (Landeswährung)	Technische Kosten (Landeswährung)	Finanzierungskosten (Landeswährung)	Abwertung
1. Maßnahmen vom 1. Dezember 19 . . bis . . . . . 19 . .:				
a) Zeile 15a, Aufstellung A		—	—	
b) Zeile 34, Aufstellung B	—		—	
c) Zeile 35, Aufstellung B	—	—		
d) Zeile 6, Aufstellung A	—	—		
2. Bestandteile der Habenseite, ausgenommen die in der Aufstellung A enthaltenen Bestandteile		—		
3 = 1 – 2 INSGESAMT ZU VERBUCHEN BIS				
4. Bis zum Ende des Vormonats verbuchte und gezahlte Beträge				
5 = 3 – 4 IM MONAT . . . . . ZU VERBUCHENDE UND ZU ZAHLENDE BETRÄGE				

Die Angaben des letzten Monats im Haushaltsjahr sind dem Anhang VIa zu entnehmen;
Maßnahmen vom 1. Dezember 19 . . bis 30. November 19 . .:
a) Zeile III C – Anhang VIa;
b) Zeile I D – Anhang VIa;
c) Zeile II – Anhang VIa;
d) Zeile III B 5 dritter Gedankenstrich – Anhang VIa.

Datum, Dienstsiegel und Unterschrift der zuständigen Stelle

.....

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

Anhänge IIIa und VIa

BERECHNUNG DER NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN FÜR DIE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTEN MENGEN

für die Maßnahmen vom 1. Dezember 19 . . bis . . . . . 19 . .

AUFSTELLUNG D — AUSLAGERUNG VON BUTTER ODER RINDFLEISCH ENTSPRECHEND DER DIES VORSEHENDEN VERORDNUNGEN

	Verordnungen (EWG) der Kommission	Mengen (Tonnen)	Werte (Landeswährung)
I. Auslagerungen vor der Abwertung:			
A. zu normalen Bedingungen	Verordnung (EWG) Nr. Verordnung (EWG) Nr. Verordnung (EWG) Nr.		
B. Nahrungsmittelhilfe	Verordnung (EWG) Nr. Verordnung (EWG) Nr. Verordnung (EWG) Nr.		
C. Sondermaßnahmen	Verordnung (EWG) Nr. Verordnung (EWG) Nr. Verordnung (EWG) Nr.		
Insgesamt I			
II. Auslagerungen nach der Abwertung:			
A. zu normalen Bedingungen	Verordnung (EWG) Nr. Verordnung (EWG) Nr. Verordnung (EWG) Nr.		
B. Nahrungsmittelhilfe	Verordnung (EWG) Nr. Verordnung (EWG) Nr. Verordnung (EWG) Nr.		
C. Sondermaßnahmen	Verordnung (EWG) Nr. Verordnung (EWG) Nr. Verordnung (EWG) Nr.		
Insgesamt II			

Mitgliedstaat	

Anhänge IIIa und VIa

BERECHNUNG DER NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN FÜR DIE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTEN UND VOR DER ABWERTUNG ABGESETZTEN MENGEN

für den Zeitraum vom 1. Dezember 19 . . bis . . . . . 19 . .

AUFSTELLUNG E — FESTSTELLUNG DER VERLUSTE BEI VERKÄUFEN INFOLGE DES ABSATZES VON BUTTER ZU ERMÄSSIGTEM PREIS, BESTIMMT FÜR . . . . . .

(Verordnung (EWG) Nr. . . ./. .)

a_1) Abgesetzte Mengen

vom 1. Dezember 19. . bis . . . . . 19. . . . . Tonnen

b_1) Im Monat der Auslagerung geltender Interventionspreis . . . . . ECU

c_1) Umrechnungssatz . . . . . .

d_1) Wert der vom 1. Dezember 19. . bis . . . . . 19. . abgesetzten Mengen ($a_1 \times b_1 \times c_1$) . . . . . (Landeswährung)

a_2) Abgesetzte Mengen

vom . . . . . bis . . . . Tonnen

b_2) Im Monat der Auslagerung geltender Interventionspreis . . . . . ECU

c_2) Umrechnungssatz . . . . . .

d_2) Wert der vom . . . . . bis . . . . . abgesetzten Mengen ($a_2 \times b_2 \times c_2$) . . . . . (Landeswährung)

a_3) Abgesetzte Mengen

vom . . . . . bis 31. März 1986 . . . . . Tonnen

b_3) Im Monat der Auslagerung geltender Interventionspreis . . . . . ECU

c_3) Umrechnungssatz . . . . . .

d_3) Wert der vom . . . . . bis 31. März 1986 abgesetzten Mengen . . . . . (Landeswährung)

f) In Übersicht D ($d_1 + d_2 + d_3$) einzutragender Gesamtwert der abgesetzten Mengen . . . . . (Landeswährung)

g) Einnahmen aus Verkäufen vom 1. Dezember 1985 bis 31. März 1986 . . . . . (Landeswährung)

h) = f) – g) Verluste bei Verkäufen, zu verbuchen vom 1. Dezember 1985 bis 31. März 1986 (Spalte (b) Anhang II) . . . . . (Landeswährung)

i) Verluste bei Verkäufen bis Ende des Vormonats . . . . . (Landeswährung)

j) = h) – i) Verluste bei Verkäufen, zu verbuchen im Monat . . . . . (Spalte (a) Anhang II) . . . . . (Landeswährung)

Anhänge IIIa und VIa

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

AUFSTELLUNG F — IM VORAUS ERHALTENE BETRÄGE FÜR VERLUSTE BEI VERKÄUFEN UND BERECHNUNG DER DEMZUFOLGE ABZUZIEHENDEN FINANZIERUNGSKOSTEN FÜR DIE VOR DEM 1. MÄRZ 1985 EINGELAGERTEN MENGEN

Satz = 0,09

Einnahmemonat	Datum der Einnahme	Erhaltene Beträge	Zahl der Tage bis Monatsende	Abzuziehende Finanzierungskosten $\frac{c \times d \times Satz}{365}$	Kumulierte Beträge: Ausgaben	Kumulierte Beträge: Zinsen
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	
Dezember Januar	—		—	—	Summe Ausgaben — Spalte (b) (Januar)	Summe Zinsen — Aufstellung C Zeile 2 (Februar)
Monatssumme						
Zusätzlicher Betrag vom Vormonat Februar	—		—	—	Summe Ausgaben — Spalte (b) (Februar)	Summe Zinsen — Aufstellung C Zeile 2 (März)
Monatssumme						
.....	.....	.....	.....	.....	.....	
.....	.....	.....	.....	.....	.....	
.....	.....	.....	.....	.....	.....	
Zusätzlicher Betrag vom Vormonat November	—		—	—	Summe Ausgaben — Spalte (b) (November)	Summe Zinsen — Aufstellung C Zeile 2 (Dezember)
Monatssumme						